

Bestellung eines Jahresabonnements

1. Persönliche Angaben

Persönliche Angaben

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

Geburtsdatum Telefon

E-Mail

Ich bin damit einverstanden, den RSAG-Newsletter mit aktuellen Informationen zum Verkehrsgeschehen per Email zu erhalten.

Gesetzlicher Vertreter

Nur ausfüllen bei Personen, die nicht volljährig sind oder die von einem Vormund vertreten werden.

Erziehungsberechtigter Vormund

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

Geburtsdatum

2. Produkt

Gewünschtes Produkt ankreuzen

- Monatskarte
- Monatskarte *plus*
- ermäßigte Monatskarte
- ermäßigte Monatskarte + bike*

* gilt nur in Rostock

Beginn ab

Monat 20.....

Karte

Gewünschte Karte ankreuzen

- Abo-Karte für 1 Zone HRO
- Abo-Karte für Gesamtnetz HRO
- Abo-Karte für 1 Zone
- Abo-Karte für 2 Zonen
- Abo-Karte für 3 Zonen
- Abo-Karte für 4 Zonen
- Abo-Karte für 5 Zonen
- Abo-Karte für 6 Zonen
- Abo-Karte für 7 Zonen
- Abo-Karte für Gesamt VVW

Bereich

Gewünschte Zonen ankreuzen

(siehe VVW-Tarifzonenplan)

1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12
13	14	15	16
17	18	Gesamt HRO	Gesamt VVW

3. Einzugsermächtigung

Die VVW GmbH hat die Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) mit der Kontoführung und Abrechnung des Jahres-Abos beauftragt. Ich ermächtige daher die RSAG widerruflich, den monatlichen Fahrpreis bei Fälligkeit

ab Monat 2 0 zu Lasten meines Girokontos einzuziehen.

Name Kreditinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

Name Kontoinhaber

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort/Telefon

Ferner ermächtige ich die RSAG, ggf. durch mein Verschulden anfallende Rückbuchungsgebühren und Bearbeitungsentgelte von meinem Konto abzubuchen.

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

4. Kenntnisnahme, Datenschutz

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Abonnementverfahren zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Es ist mir bekannt, dass die Abonnement-Fahrpreise nur dann gewährt werden, wenn das Abo 12 Monate ununterbrochen besteht.

Datum Unterschrift des Antragstellers/ges. Vertreters

Ich willige gemäß § 4 BDSG ein, dass die im Bestellantrag anfallenden personenbezogenen Daten durch die RSAG zum eigenen Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gem. § 28 BDSG erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ich stimme diesem mit meiner Unterschrift ausdrücklich zu. Die Datenschutzbestimmungen habe ich gelesen und erkenne sie an.

Datum

Unterschrift des Antragstellers/ges. Vertreters

Der Antrag wird bearbeitet durch

Rostocker
Straßenbahn AG
Abo-Stelle
Hamburger Str. 115
18069 Rostock

Telefon:
(0381) 802 1180/82

Fax:
(0381) 802 2180

Kundenzentren:
Doberaner Hof
Tel. (0381) 802 1187/1189

Hauptbahnhof
Tel. (0381) 802 1186/1176

Dierkower Kreuz
Tel. (0381) 600 2149

Lütten Klein
Tel. (0381) 802 1185/1175

Diese Spalte wird von der RSAG ausgefüllt

Datum

Name

Vertragsnummer

Kundennummer

Gültig ab

Abbuchungsbetrag
inkl. 7% MwSt

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Abonnement-Verfahren (Abo)

Für den Erwerb und die Nutzung der Monatskarten im Abo gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahresabos hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung eines Jahresabos

Voraussetzung für das Abo ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahresabo. Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Das Abo kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Monatskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW, einen Schülerschein oder einen anderen vergleichbaren Ausweis während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausbildung durch die Ausbildungseinrichtung mit Stempel und Unterschrift.

3. Abo-Preis

Für das Jahresabo wird in den ersten zehn Monaten der dem Tarif entsprechende volle Monatskartenpreis erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung und Abbuchung.

4. Kündigung des Abos

Das Abo gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate. Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 10. des Vormonats in der Abo-Zentrale vorliegt.

Bei Tarifänderungen werden die Abo-Preise angepasst. In diesem Fall ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, der der Tarifänderung vorausgeht, möglich. Bereits erhaltene Wertmarken sind mit dem Kündigungsschreiben zurückzugeben.

5. Änderungen

Folgende Änderungen im Abo-Vertrag sind grundsätzlich bis zum 25. des Vormonats der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG **schriftlich** anzuzeigen:

- Änderung der Bankverbindung und gleichzeitige Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung mit Unterschrift des Kontoinhabers.
- Änderung des Geltungsbereiches. Bereits erhaltene Wertmarken sind zurückzugeben.
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen).

6. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte Wertmarken wird kein Ersatz geleistet.

7. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Vom Abo-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 Euro sind vom Abo-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

8. Wertmarken

Durch die Abo-Zentrale werden dem Kunden dreimal im Jahr jeweils die entsprechenden 4 Wertmarken zugestellt. Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer Wertmarken so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Wertmarken, die durch die Abo-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW. Ist der Abonnent einer Monatskarte *plus* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Abo-Fahrausweises nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Abo-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 Euro.

Im Wiederholungsfall ist dieser Abo-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Monatskarten erfolgt gemäß den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages gem. § 28 BDSG. Zur Bonitätsprüfung werden Auskünfte von externen Wirtschaftsauskunfteien vor Vertragsabschluss eingeholt und intern genutzt.